

Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid

Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Grundsätze

Die AEKG vermietet die in der Preisliste aufgeführten Räume zur einmaligen oder mehrmaligen Nutzung. Andere Räume (z.B. Jugendräume, Außenanlagen) werden nicht vermietet. Ausnahmen bedürfen eines Presbyteriumsbeschlusses.

Die Vermietung erfolgt nur, wenn die Belange der Gemeinde (AEKG) nicht entgegenstehen. Eine Vermietung erfolgt insbesondere nicht, wenn die Räume für gemeindliche Veranstaltungen benötigt werden oder unsere personellen Kapazitäten nicht ausreichen, die Raumüberlassung zu begleiten. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Überlassung kann mit Auflagen verbunden und widerrufen werden. Die AEKG haftet nicht, wenn die Überlassung aus Rechtsgründen nicht erfolgen darf (z.B. aufgrund von Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung)

2. Preise

Die Überlassung der Räume ist entgeltpflichtig.

2.1. Preise für eine einmalige Nutzung

Das Entgelt setzt sich aus einem Grundbetrag und etwaigen Zusatzkosten zusammen. Bei der Anmietung durch soziale Träger wird der Mietpreis individuell vereinbart.

Grundbetrag:

<i>Gemeindehäuser</i>		
Esche	Raum Palme	150,- €
	Raum Buche	175,- €
	Raum Eiche	175,- €
	Buche + Eiche	320,- €
	Raum Kastanie	100,- €
	Palme, Buche + Eiche	470,- €
Joh.-Seb.-Bach-Str.	Kleiner Saal	175,- €
	Großer Saal	320,- €
	Ganz großer Saal	470,- €
	Raum 1	100,- €
Burger Straße	Glaskasten	100,- €
	Unterrichtsraum	75,- €
	Saal	320,- €
	Kaminraum	100,- €

Bei gewerblichen Anmietungen erhöht sich der Grundbetrag um 25 %.

<i>Kirchen</i>		
Lutherkirche	ohne Probe u. Umbau	500,- €
	mit Probe / Umbau	650,- €
	Großveranstaltung	2.000,- €
Versöhnungskirche	ohne Probe u. Umbau	400,- €
	mit Probe / Umbau	550,- €
	Großveranstaltung	1.500,- €

Eine Großveranstaltung liegt insbesondere vor, wenn die Empore mitbenutzt wird, Solisten oder Chöre auftreten und Proben bzw. Umbaumaßnahmen stattfinden.

Das Presbyterium setzt - zunächst beschränkt auf die Jahre 2021 und 2022 - aus Gründen der Kulturförderung in Pandemiezeiten die Preise für die Anmietung der Kirchen bei ortsansässigen Chören bewusst auf einen Betrag unterhalb der Selbstkosten fest.

Zusatzkosten:

Küchenbenutzung einschließlich Gerätenutzung und Inventar sowie Energiekosten		100,- €
Nutzung Equipment Lautsprecheranlage		50,- €
Beamer		50,- €
Einsatz Hauspersonal (soweit er über die allgemeine Einweisungstätigkeit hinausgeht)	pro Stunde	30,- €
	Tagespauschale bei Großveranstaltungen	250,- €

Entgeltermäßigungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter /-innen der Gemeinde erhalten auf den Grundbetrag eine Ermäßigung von 50 %. Das Entgelt für Mitarbeitertätigkeiten und für die Küchenbenutzung ist von der Ermäßigung ausgenommen.

Im Übrigen kann das Entgelt nur im begründeten Einzelfall auf Antrag durch das Presbyterium ermäßigt werden. Für eine Raumvergabe in Verbindung mit einer Amtshandlung wird nicht generell eine Ermäßigung gewährt.

2.2. Preise für eine mehrfache Nutzung

Das Entgelt wird in jedem Einzelfall vom Presbyterium festgelegt.

3. Rechte und Pflichten der Nutzer

Über die Nutzung wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen

Die Mieter sind nur berechtigt, die Räumlichkeit an dem ausgewiesenen Tag zu nutzen. Die Benutzungszeit endet in der Regel spätestens um 24 Uhr. Aufbau-, Schmück- und Aufräumarbeiten dürfen nur in Ausnahmefällen am Vor- und / oder Folgetag vorgenommen werden, und das auch nur nach vorheriger Zustimmung des Hausmeisters.

Die Mieter und ihre Gäste haben den Anweisungen des Hausmeisters bzw. einer anderen von der AEKG eingesetzten Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Die Mieter haben während der Dauer der Nutzung ständig vor Ort zu sein und der Aufsichtsperson als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Sie können diese Pflicht auf andere Personen delegieren; diese sind der Aufsichtsperson vorab unter Nennung der Personalien vorzustellen.

Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. In allen Räumlichkeiten gilt striktes Rauchverbot. Benutzer und Gäste, die gegen die Bestimmung dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Räume werden den Nutzern in sauberem Zustand übergeben. Eventuelle Schäden sind dabei zu melden.

Die Nutzer haften für eigenes Fehlverhalten und das Fehlverhalten ihrer Gäste nach den gesetzlichen Vorschriften. Da (insbesondere beim Verlust von Schlüsseln) hohe Schäden entstehen können, wird ihnen der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung durch die AEKG nicht haftpflichtversichert ist.

Nach der Überlassung findet eine Abnahme statt. Die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Beginn der Nutzung befanden.

Die Nutzer haben eine Kautionszahlung zu leisten. Diese beträgt bei Überlassung der Kirche 500,- €, ansonsten 300,- €. Sie wird nach der Raumabnahme und Behebung etwaiger Schäden zurückgezahlt.

4. Vorleistungspflichten, Vertragsdurchführung

Der Mietpreis und die Kautionszahlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen.

Die Räume werden den Mietern nur überlassen, wenn die Zahlungen eingegangen sind und der von den Mietern unterschriebene Überlassungsvertrag vorliegt.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis erhalten hat. Werden Räume und Einrichtungen mehreren Personen zur gemeinsamen Benutzung überlassen, haften diese als Gesamtschuldner.

5. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten ab 01.01.2021